

Auszug aus der Niederschrift  
über die Sitzung des Umweltausschusses  
am 24.08.2023

## öffentliche Sitzung

### 10.2 Baugebiet Wüllen II - Herr Lennertz

*Herr Lennertz berichtet, dass im Baugebiet Wüllen II bei jeder Kanalspülung die Klo-/Urinaldeckel hoch – obwohl die Fa. Ahlert mit ganz wenig Druck spült. Bei der letzten Reinigung waren allein auf der Anton-Aulke-Straße die Hälfte aller Häuser betroffen.*

*Frau Besecke gibt dieses Anliegen weiter an Herrn Hein.*

Antwort:

Die Kanäle der Stadt Billerbeck werden entsprechend der festgelegten Betreiberpflichten, hier der SÜWVO Abw. NRW mindestens alle 2 Jahre mit Hochdruckreinigung gespült.

Die Hochdruckreinigung erzeugt eine starke Luftströmung im Kanal, verbunden mit einem Drucksprung vor und hinter der Düse. Insbesondere bei der Hochdruckreinigung von Kanälen kleiner Nennweiten mit Hausanschlüssen kann dieser Druck über die Grundstücksanschlussleitung bis in die Hausentwässerung fortgetragen werden. Es kommt dann zum Ausblasen von Geruchsverschlüssen und damit verbundenen Belästigungen und Verschmutzungen bei den Anschlussnehmern.

Darum erfolgt in diesen Fällen die Kanalspülung mit vermindertem Druck und geeigneter Düsensätzen, wobei jedoch die ausreichende Zugkraft gewährleistet sein muss, weil ansonsten keine ausreichende Reinigungsleistung erzielt wird.

Damit ein Druckaufbau in der Hausentwässerung sicher vermieden werden kann, ist diese entsprechend der anzuwendenden DIN 1986-100 auszuführen, d.h. die notwendige Be- und Entlüftung ist vorzusehen.

In den Fällen, in denen wie im BG Wüllen II ein Ausblasen der Geruchsverschlüsse festgestellt werden musste, ist diese notwendige Be- und Entlüftung entsprechend der Planungsgrundsätze der DIN 1986-100 offensichtlich nicht gegeben, ansonsten sich der Druck vor dem Geruchsverschluss nicht hätte aufbauen können.

Ist das Sperrwasser aus dem Geruchsverschluss ausgeblasen worden, war die Be- und Entlüftungsleistung der Grundstücksentwässerungsanlage zu gering für den Druckausgleich.

Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden, dazu gehört auch die DIN 1986-100.

Es wird den Grundstückseigentümern empfohlen, ihre Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen:

- Liegt der Revisionsschacht auch wirklich frei und nicht unter Flur (zum Beispiel Überpflasterung)?

- Sind Schachtdeckel und Dach-Entlüftung frei?
- Funktioniert die Be- und Entlüftung der Gebäudeentwässerung ordnungsgemäß gemäß der Planungsgrundsätze aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik?

Rainer Hein  
Betriebsleiter

